

<b>Vorlagen-Nr.: BV/220/2010</b>	
<b>Vorlage-Art: Beschlussvorlage</b>	<b>Datum: 11.06.10</b>
<b>Fachdienst Bauen, Planen und Umwelt</b>	<b>Ansprechpartner/in: Herr Röben</b>

<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Status:</b>

Bau-, Feuerwehr-, Straßen-, Umwelt-, Landwirtschafts- und Landschaftsausschuss	21.04.2010	Ö
---	------------	---

Verwaltungsausschuss	27.04.2010	N
----------------------	------------	---

Rat der Stadt Jever	20.05.2010	Ö
---------------------	------------	---

<b>Unterschriften:</b>			
<b>Sachbearbeiter/in</b>	<b>Fachdienstleiter</b>	<b>Mitzeichner/in</b>	<b>Bürgermeisterin</b>

**Beratungsgegenstand:**

**Parkhaus Steinstraße;  
hier: Einziehung der gewidmeten öffentlichen Parkfläche im Kellergeschoss**

**Sachverhalt:**

Das Parkhaus Steinstraße liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24. Für das Kellergeschoss ist eine Nutzung als Parkplatz festgesetzt. Dieser Bereich ist als öffentlicher Parkplatz gemäß Nieders. Straßengesetz gewidmet worden.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 23. März 2010 soll das Kellergeschoss des Parkhauses dem öffentlichen Parken entzogen und an interessierte Anlieger vermietet werden. Damit wird erreicht, dass Grundstückseigentümer, die auf ihren Grundstücken im Innenstadt-Quartier wegen der beengten Platzverhältnisse keinen Einstellplatz haben, diesen Stellplatz in der Nähe anmieten können. Der von diesem Personenkreis bisher in Anspruch genommene Parkplatz auf öffentlichen Straßenflächen steht dann für Kurzzeitparker zur Verfügung, so dass der knappe Parkraum in der Innenstadt für einen erhöhten Umschlag an Parkraum genutzt werden kann.

Zur Nutzung des Parkraumes im Kellergeschoss des Parkhauses Steinstraße ist die straßenrechtliche Widmung aufzuheben. Die Einziehung gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes ist nach Grundsatzbeschluss drei Monate vorher bekannt zu geben. Es

wird vorgeschlagen, das Verfahren zur Einziehung gemäß § 8 Nieders. Straßengesetz durchzuführen. Gemäß Beurteilung der Kommunalaufsicht ist eine Entwidmung im vorliegenden Fall zulässig, wenn die Parkplätze vorrangig den Anwohnern im näheren Umfeld des Parkhauses angeboten werden.

**Beschlussvorschlag:**

***Das Kellergeschoss des Parkhauses Steinstraße soll eingezogen werden. Die Verwaltung wird gebeten, das nach § 8 Nieders. Straßengesetz vorgeschriebene Verfahren durchzuführen.***